

Informationen für Ihre Sicherheit

nach §§ 8a und 11 der Störfallverordnung

Stand: 25.10.2023

Letzte Vor-Ort-Begehung: 22. Juni 2023





Sehr geehrte Nachbarinnen, sehr geehrte Nachbarn,

als Genehmigungshaltergesellschaft eines Industrieparks, in dem Stoffe/Gemische und Gegenstände gehandhabt werden, die der Störfall-Verordnung unterliegen, haben wir die Nachbarn nach den §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung über die Art möglicher Gefahren, über Sicherheitsmaßnahmen und über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls zu informieren. Dies erfolgt mit Hilfe dieser Broschüre.

Folgende Unternehmen sind als Betreiber im Industriepark tätig:

- **RWS GmbH:** Marketing, Vertrieb, Entwicklung und Produktion von Handfeuerwaffen, Munition für Handfeuerwaffen einschließlich Übungs- und Manövermunition, Anzündhütchen, Anzündmitteln, Kartuschen für technische Zwecke, Treibladungsanzündern, pyrotechnischen Sicherheitselementen und pyrotechnischen Gegenständen.
- **Dynamit Nobel GmbH:** Grundstückseigentümer.

Bitte bewahren Sie diese Information gut erreichbar auf.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Lutz
Vorsitzender der Geschäftsführung SGHG



Die Anlagensicherheit, die Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und der Umweltschutz haben für die Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH (SGHG) und alle Betreiber eine hohe Priorität.

Die Pflichten der Störfallverordnung werden erfüllt.

Für den Industriepark liegen die erforderlichen Genehmigungen vor.

Die Anzeige der Betriebsbereichs nach § 7 Abs. 1 und der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der Störfall-Verordnung liegen der Genehmigungsbehörde (Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) vor.

Der Sicherheitsbericht und der Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) enthalten Auflistungen und Beschreibungen aller im Industriepark installierten Sicherheitsvorrichtungen und aller Sicherheitsmaßnahmen, die im Falle eines Störfalles ergriffen werden. Diese Angaben werden im externen Notfallplan der Stadt Fürth berücksichtigt.

Die Sicherheit im Umgang mit Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff ist für uns oberstes Gebot. Gemeinsam mit den Behörden erarbeiten wir Lösungen, Gefahren für Sie und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschließen. Aufgrund der umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen ist die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, dass Sie in unserer Nachbarschaft jemals von den Auswirkungen eines Ereignisses mit Explosivstoff in unserem Industriepark betroffen werden.

RWS GmbH
Ignition Technology
since 1886

Was Sie über unseren Industriepark wissen sollten

Im Industriepark wird Munition für Handfeuerwaffen, deren Komponenten sowie pyrotechnische Gegenstände hergestellt, gelagert, verpackt, verladen und versendet. Ein Teil der dabei benötigten Stoffe und Gemische wird ebenfalls selbst hergestellt. Alle Produkte werden nach speziellen Sicherheitsvorschriften gehandhabt, die dabei erforderlichen Vorschriften werden eingehalten.

Die folgenden Stoffgruppen sind vorhanden:

- **EXPLOSIVE STOFFE/GEMISCHE DER UNTERKLASSEN 1.1 UND 1.3**
(z. B. Treibladungspulver und Anzündsätze)
- **GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF DER UNTERKLASSE 1.4**
(z.B. Munition, Kartuschen für technische Zwecke)
- **ROHSTOFFE UND BETRIEBSMITTEL IN KLEINEREN MENGEN**

Die jeweiligen Belegungsmengen der einzelnen Gebäude und Räume mit Explosivstoffen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vorhandenen Schutz- und Sicherheitsabständen behördlich genehmigt. Alle Anlagen werden unter strengsten Sicherheitsvorkehrungen betrieben.

Vor-Ort-Besichtigungen nach §17 Abs. 2 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) mit Behördenbeteiligung finden jährlich statt.

Der Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 der 12. BImSchV, ausführliche Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und weitere Einzelheiten unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange sind bei der Regierung von Mittelfranken, SG 50 Technischer Umweltschutz – Störfallvorsorge, zu erfragen.



Störfallvorsorge

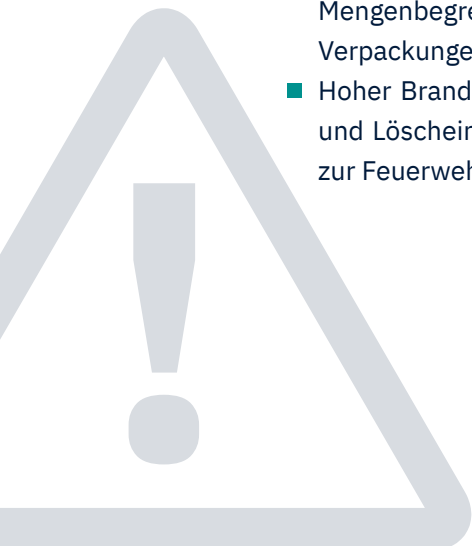
In Abstimmung mit den zuständigen Behörden sind eine Vielzahl von Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden; z.B.

STÖRFALLVORSORGE TECHNISCHER ART

- Technische Zutrittsbeschränkungen sowie Überwachungs- und Alarmierungssysteme besonders gegen Eingriffe Unbefugter
- Umzäunung des Industrieparkgeländes
- Einsatz eines ständig besetzten Werkschutzes
- Vorgaben für den Bau von Gebäuden
- Vermeidung von Zündquellen
- Gefährdungsminimierung beim Umgang mit Explosivstoffen durch Phlegmatisierung, Mengenbegrenzung, Verwendung geeigneter Verpackungen
- Hoher Brandschutz durch zahlreiche Alarm- und Löscheinrichtungen mit Durchschaltung zur Feuerwehr

STÖRFALLVORSORGE ORGANISATORISCHER ART

- Erstellung eines Sicherheitsberichts mit Sicherheitsmanagementsystem sowie eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde
- Einsatz eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems nach DIN ISO 9001 bzw. DIN ISO 14001
- Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung von Gefahren, Qualifizierung als verantwortliche Person nach § 19 Sprengstoffgesetz
- Regelmäßige Audits werden für alle Anlagen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll mit Maßnahmenplan fixiert und umgesetzt
- Gefährdungsbeurteilungen und Explosionsschutzdokumente nach Betriebssicherheitsverordnung werden erstellt
- Wiederkehrende Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung durch Sachverständige
- Regelmäßige Übungen mit den behördlichen Abwehrkräften (Feuerwehr, Polizei, etc.)
Vom bestimmungsgemäßen Betrieb unserer Anlagen gehen keine Gefahren für Mensch und Umwelt aus!





Denkbare Störfälle

Sollte es trotz der umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen zu einer Betriebsstörung oder einem Unfall kommen, z.B. hervorgerufen durch Brand elektrischer Betriebsmittel, so könnte auch die unmittelbare Nähe unseres Industrieparks betroffen werden. Folgende Szenarien wären möglich:

- Durch die Druckwelle einer Explosion, verbunden mit einem lauten Knall könnte es in der näheren Umgebung zu Sach- und zu Gesundheitsschäden kommen, z. B. zu Trommelfellschäden oder Verletzungen durch Glassplitter infolge zerborstener Fensterscheiben.
- Bei einem Brand könnten kurzzeitige Belastungen der Luft durch Brandgase auftreten.

In allen Fällen informieren wir unverzüglich die zuständigen Behörden. Diese sorgen mit uns gemeinsam dafür, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Sie zu warnen und zu schützen. Im Regelfall erfolgt die Warnung durch Sirenen, ausgelöst durch die Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr.

Wie Sie in unserer Nachbarschaft bei Eintreten eines Störfalles informiert werden und wie Sie sich verhalten sollen, entnehmen Sie bitte den folgenden Hinweisen.



IN GESCHLOSSENE RÄUME BEGEBEN

- Nicht im Freien aufhalten
- Von Fenstern fernhalten
- Helfen Sie Kindern, Passanten und Nachbarn



FENSTER UND TÜREN SCHLIESSEN

- Klimaanlage oder Belüftung ausschalten
- Gilt auch wenn Sie sich in einem Auto befinden



RADIO UND FERNSEHER EINSCHALTEN

- Regionalprogramme in Radio und TV einschalten
- Leisten Sie den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge



TELEFONIEREN

- Telefonieren Sie nur im äußersten Notfall
- Blockieren Sie nicht die Kommunikationsverbindungen durch Nachfragen
- Verwenden Sie die bekannten Notrufe: 112
Rettungsdienst, Feuerwehr

Was sollten Sie tun?

WIE WERDE ICH INFORMIERT?

- Durch Rundfunk und Fernsehen
- Durch Lautsprecherdurchsagen der Einsatzkräfte

WIE ERKENNE ICH DIE GEFAHR?

- Durch Explosionsgeräusche
- Durch sichtbare Zeichen wie Rauch und Feuer

Selbstverständlich stehen wir Ihnen schriftlich oder unter den folgenden Telefonnummern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH
Kronacher Str. 63
90765 Fürth

Bevollmächtigter der SGHG:
Dr. Jürgen Süß
Tel.-Nr.: 0911 7930 0
E-Mail: juergen.suess@rws-tech.com

